

GR_GERICHTE U 2012 21 vom 4. September 2012

GR Gerichte, 2012-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2012_21

FR: GR_GERICHTE U 2012 21 du 4 septembre 2012

IT: GR_GERICHTE U 2012 21 del 4 settembre 2012

Regeste

Wohnsitz | Aufenthalt, Niederlassung, Bürgerrecht

Erwägungen

E. 4

In der Replik wurde noch vorgebracht, das Krankheitsbild des Beschwerdeführers in seiner sehr phasenweisen und unregelmässigen Ausprägung führe dazu, dass das Leben des Beschwerdeführers nicht mehr planbar sei und dieser nicht mehr in der Lage sei, wesentliche eigene Aktivitäten zu entwickeln und insbesondere auch soziale Kontakte zu pflegen. Der Psychiater Dr. ... empfehle daher, dass der Beschwerdeführer täglich ca. 2 Stunden betreut werde, nicht zuletzt um der sozialen Verarmung entgegen zu wirken. Im Gutachten werde empfohlen, dass sich der Beschwerdeführer bis zur definitiven Regelung seiner langfristigen Betreuung z.B. in einem Pflegeheim, alternierend bei unterschiedlichen Personen aufhalte, was den sozialen Austausch gegenüber einer fixen privaten Wohnsituation zwangsläufig erhöhe und zugleich die einzelnen Betreuungspersonen entlaste. Die Gemeinde trenne den Begriff der Niederlassung von jenem des Wohnsitzes. Sowohl Art. 3 lit. b RHG wie auch Art. 3 lit. a ERG definierten die Niederlassung aber mittels der Kriterien der Absicht des dauernden Verbleibens und des Lebensmittelpunktes, mithin also gleich wie den Wohnsitzbegriff nach

Art. 23 ZGB. Die Gemeinde bestreite auch nicht die Anwendbarkeit von Art. 23 ZGB. Art. 12 ERG halte fest, dass sich der Wohnsitz in der Niederlassungsgemeinde befinde. Es sei folglich unzutreffend, wenn behauptet werde, die Niederlassung habe in Abgrenzung zum Wohnsitzbegriff lediglich polizeilichen Charakter. Art. 13 Abs. 5 ERG sei hier, entgegen der Ansicht der Gemeinde, nicht erfüllt; denn der Beschwerdeführer habe keinen neuen Wohnsitz begründet und seinen bisherigen auch nicht aufgegeben. Gemäss aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum steuerrechtlichen Wohnsitz – der sich am zivilrechtlichen Wohnsitz orientiere – bestehe der einmal begründete und zwischenzeitlich fiktive Wohnsitz so lange weiter, bis ein neuer begründet worden sei (BGer 2C_614/2011 vom 4. Mai 2012).

E. 5

In der Duplik bestritt die Gemeinde, dass der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sei, neue soziale Kontakte zu knüpfen und deswegen keinen neuen Wohnsitz begründen könne. Auch wenn es zutreffen sollte, dass sich der Beschwerdeführer jeweils während einer gewissen Zeit bei drei/vier betreuenden Personen aufhalte, so dürfte er sich über die Dauer eines Jahres betrachtet während dreier Monate an einem oder mehreren Orten aufgehalten haben, womit er dort meldepflichtig sei. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt ist der Entscheid vom 6. Februar 2012,

worin die Gemeinde an ihrem früheren Beschluss vom 21. November 2011 festhielt, der Beschwerdeführer habe sich mit sofortiger Wirkung (spätestens bis 12. Dezember 2011) bei der Einwohnerkontrolle abzumelden, andernfalls er von Amtes wegen im Einwohnerregister gestrichen würde. Beschwerdegegenstand ist somit die Frage, ob die Aufforderung zur Selbstabmeldung bzw. die Androhung der behördlichen Registerstreichung rechtens und verhältnismässig war.

2. a) Ausgangspunkt für die Streitentscheidung sind folgende Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen auf Bundes- sowie Kantonsebene: Nach Art. 24 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) haben Schweizerinnen und Schweizer das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Gemäss Art. 3 des Eidgenössischen Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) wird zwischen folgenden Begriffen unterschieden: lit. a) Einwohnerregister: manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten. lit. b) Niederlassungsgemeinde: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss, eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben; lit. c) Aufenthaltsgemeinde: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde. Nach Art. 3 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einwohnerregister (ERG) richten sich die Begriffe in diesem Gesetz nach dem RHG. Laut Art. 12 Abs. 1 ERG befindet sich der Wohnsitz in der Niederlassungsgemeinde (Hauptwohnsitz, Niederlassung). Eine Person kann neben der Niederlassungsgemeinde eine oder mehrere Aufenthaltsgemeinden haben (Nebenwohnsitz, Aufenthalte; Abs. 2). Art. 13 ERG hält sodann zu den Meldepflichten fest: Wer in eine Gemeinde zwecks Niederlassung oder Aufenthalt zuzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden (Abs. 1). Wer die Niederlassung oder den Aufenthalt aufgibt, hat sich bei der betreffenden Gemeinde im Voraus abzumelden (Abs. 3). Wer die Niederlassung verlegt oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen allen Aufenthaltsgemeinden zu melden (Abs. 4).

In Art. 23 des Eidgenössischen Zivilgesetzbuches (ZGB) wird bestimmt: Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Abs. 1). Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben (Abs. 2). Weiter wird in Art. 24 ZGB ausdrücklich vorgeschrieben: Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes (Abs. 1). Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthalt als Wohnsitz (Abs. 2). b) In der aktuellen Rechtsprechung und Literatur wird zum „Wohnsitzbegriff“ ausgeführt: „Das Bundesgericht hat bereits verschiedentlich festgehalten, dass als Wohnsitz einer Person der Ort gilt, an dem sich faktisch der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Dieser bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich diese Interessen erkennen lassen, nicht nach den bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person. Der steuerrechtliche Wohnsitz

ist insofern nicht frei wählbar; eine bloss affektive Bevorzugung des einen oder anderen Ortes fällt nicht ins Gewicht (BGE 132 I 29 E. 4 S. 35 ff.; 125 I 54 E. 2 S. 56; 123 I 289 E. 2a und b S. 293 f.). Sodann hat das Bundesgericht ausgeführt, dass für eine Wohnsitzverlegung nicht genügt, die Verbindungen zum bisherigen Wohnsitz zu lösen; entscheidend ist vielmehr, dass nach den gesamten Umständen ein neuer Wohnsitz begründet worden ist [...]. Nach wie vor gilt, dass niemand an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben kann. Gleichermassen bleibt [...] der einmal begründete Wohnsitz grundsätzlich bis zum Erwerb eines neuen bestehen“ (Urteil BGer 2C_355/2010 vom 7. Dezember 2010 E. 4.1; ferner PVG 1997 Nr. 30 E. 2b, 2006 Nr. 13 E. 1a in fine; VGU 01 54 E. 1, 06 18 E. 2, 07 69 E. 2b, 10 47 E. 2a). Zu Art. 24 ZGB wurde im Besondern noch festgehalten, dass es für dessen Anwendung nicht erforderlich sei, dass die betroffene Person die Absicht habe, einen neuen Wohnsitz zu begründen. Vielmehr sei Art. 24 ZGB die positivrechtliche Verankerung des Grundsatzes der Notwendigkeit eines Wohnsitzes einer natürlichen Person. Jede Person soll prinzipiell einem

Wohnsitz zugeordnet werden. Niemand soll sich einer Rechtswirkung durch die Einrede entziehen, er habe nirgends Wohnsitz (BGer 2C_614/2011 vom 4. Mai 2012 E. 3.6.1). Das ZGB hält zunächst die zwei Grundsätze der Ausschliesslichkeit (Einheitlichkeit) und der Notwendigkeit des Wohnsitzes fest. Dem Gericht fällt dabei die oft schwierige Aufgabe zu, unter den Beziehungen zu mehreren Orten die stärkere, engere, überwiegende Beziehung zu finden. Das Prinzip der Notwendigkeit besagt, dass jede Person einen Wohnsitz haben muss. Ist kein wirklicher Wohnsitz gegeben, legt das Gesetz ihn fest (sog. fiktiver Wohnsitz gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB). So gilt bei Aufgabe des früheren Wohnsitzes ohne Begründung eines neuen weiterhin der bisherige Wohnsitz. Ferner gilt dann der blosser Aufenthalt als Wohnsitz, wenn eine Wohnsitzbegründung überhaupt nicht nachweisbar ist (wie etwa bei umherziehenden Personen [Weltenbummlern]) sowie bei Aufgabe des ausländischen Wohnsitzes ohne Begründung eines schweizerischen (vgl. Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich 2009, 13. Auflage, § 10 III. Wohnsitz Rz 15-17, S. 97f.). Im Lichte dieser Vorgaben

(Verfassung/Gesetze/Gerichtspraxis/Lehre) gilt es im konkreten Fall zu entscheiden, ob die Vorinstanz korrekt handelte. c) Die Gemeinde versucht, die Niederlassung des Beschwerdeführers im August 2005 als rein polizeilichen Meldevorgang (RHG; ERG) zu erklären und damit von der Frage des zivilrechtlichen Wohnsitzes (BV; ZGB) zu trennen. Diesen Überlegungen kann sich das Gericht nicht anschliessen. Tatsache ist vielmehr, dass sich die Niederlassung nach den gleichen sachlichen Kriterien beurteilt wie der zivilrechtliche Wohnsitz, nämlich nach der Absicht des dauernden Verbleibens und des Lebensmittelpunkts (so auch Art. 3 lit. b RHG und Art. 3 lit. a ERG). Art. 12 ERG besagt denn auch klipp und klar, dass sich der Wohnsitz in der Niederlassungsgemeinde befinde. Weiter argumentiert die Gemeinde, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahre 2005 zwar bei ihr einen Wohnsitz begründet habe, dass er sich danach aber seit 2008 nicht mehr in der Gemeinde aufhalte und dort auch nicht mehr über eine Wohnmöglichkeit verfüge. Dass der Beschwerdeführer heute nicht

mehr die Voraussetzungen für eine Wohnsitzbegründung in der fraglichen Gemeinde erfüllt, trifft zweifellos zu und wird vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten. Das ist im konkreten Fall jedoch gar nicht der Streitpunkt. Der Beschwerdeführer beruft sich vielmehr explizit auf Art. 24 Abs. 1 ZGB, wonach der einmal begründete Wohnsitz bestehen bleibt bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes. Und der Beschwerdeführer macht geltend,

dass er in der Zwischenzeit keinen neuen Wohnsitz begründet habe, da er seit 2008 seinen Aufenthalt dauernd und in sehr kurzen Intervallen wechsle, so dass er nirgends die Voraussetzungen für die Begründung eines neuen Wohnsitzes erfülle. Der Beschwerdeführer begründet seinen dauernden Wechsel seines Aufenthaltes mit seiner Krankheit (Chronisches Müdigkeitssyndrom; CFS). Ob dies der alleinige Grund ist, kann hier offen bleiben. Auf Grund der Akten ist auf jeden Fall erstellt, dass der Beschwerdeführer offensichtlich laufend und in kurzen Intervallen seinen Aufenthaltsort wechselt, so dass nicht angenommen werden kann, dass er seit dem Wegzug aus der fraglichen Gemeinde einen neuen Wohnsitz begründet hat. In einem solchen Falle bleibt aber die gesetzliche Wohnsitzfiktion laut Art. 24 Abs. 1 ZGB bestehen, wonach der Beschwerdeführer weiterhin seinen Wohnsitz dort hat, wo er ihn unbestritten schon im August 2005 korrekt begründet hatte. Der Beschwerdeführer hatte somit keinen Anlass, sich aus der fraglichen Gemeinde offiziell abzumelden (Art. 13 ERG) und die Vorinstanz war demnach zum vornherein nicht befugt, ihm anzudrohen, ihn im Unterlassungsfalle (sofern keine Selbstabmeldung erfolge) einfach aus dem Einwohnerregister zu streichen und ihn so zwangsweise aller Rechte zu berauben. 3. a) Der angefochtene Entscheid vom 6. Februar 2012 erweist sich damit nicht als rechtmässig, was im Ergebnis zu dessen Aufhebung und folgerichtig zur Gutheissung der Beschwerde vom 21. März 2012 führt. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRG) vollumfänglich der Gemeinde (Vorinstanz/Beschwerdegegnerin) aufzuerlegen. Sie hat den

anwaltlich vertretenen und obsiegenden Beschwerdeführer nach Art. 78 Abs. 1 VRG zudem aussergerichtlich noch angemessen zu entschädigen, wobei die dazu eingereichte Honorarnote des Rechtsvertreters vom 25. Juni 2012 in der Höhe von Fr. 3'084.50 (zusammengesetzt aus: 11.2 Aufwandstunden à Fr. 250.--/Std. [Fr. 2'800.--] plus Auslagenersatz [Pauschale 2%; Fr. 56.--] plus 8% Mehrwertsteuer [Fr. 228.50]) unverändert übernommen werden kann. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid vom 6. Februar 2012 aufgehoben und die Gemeinde ... verpflichtet, ... weiterhin in ihrem Einwohnerregister zu führen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 344.-- zusammen Fr. 1'844.-- gehen zulasten der Gemeinde ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Gemeinde ... hat ... aussergerichtlich mit Fr. 3'084.50 (inkl. MWST) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.